

95. 1. Zur Auslegung der Worte „kraft Gesetzes“ in § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909.  
 2. Zum Begriffe des Gesamtschuldverhältnisses im § 421 BGB.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 12. Juli 1913 i. S. Schweizerische Nationalversicherungsgesellschaft (Nl.) w. Progress-Motoren- u. Apparatenbau-gesellschaft (Bekl.). Rep. VI. 175/13.

- I. Landgericht III Berlin.  
 II. Kammergericht daselbst.

Am 21. Mai 1910 fand in Charlottenburg ein Zusammenstoß zwischen einer Kraftfahrzeugdrotschke und einem Privatkraftfahrzeuge statt. Jene gehörte der Beklagten und wurde von dem Chauffeur R. geführt; darin saß eine Frau K. Das andere Fahrzeug gehörte dem C. und wurde von seinem Chauffeur E. geführt. Infolge des Zusammenstoßes wurde Frau K. aus der Drotschke geschleudert und dadurch verletzt. Sie verlangte auf Grund des Kraftfahrzeug-gesetzes und des Bürgerlichen Gesetzbuchs von C. und E. Ersatz der Heilungskosten und der Aufwendungen für vermehrte Bedürfnisse, ein Schmerzensgeld sowie die Feststellung, daß die Genannten ihr allen durch den Unfall entstandenen und noch entstehenden Schaden zu ersetzen haben. Durch Teilurteil wurden C. und E. auch verurteilt, ihr einen bestimmten Betrag an Heilungskosten zu zahlen und ihr

allen weiteren aus dem Unfall entstandenen und noch entstehenden Schaden zu ersetzen; dieses Urteil ist rechtskräftig.

T. und E. behaupteten, sowohl nach dem Kraftfahrzeuggesetze wie nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch einen Ausgleichungsanspruch gegen die Beklagte zu haben; sie haben diesen Anspruch an die Klägerin abgetreten, die nun beantragte, festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihr die Hälfte der Beträge zu erstatten, die T. und E. der Frau R. infolge des Unfalls zu zahlen haben. Das Landgericht entsprach diesem Antrage, wiewohl nur bezüglich eines Drittels der bezeichneten Beträge, das Kammergericht aber wies die Klage in vollem Umfange ab. Auf die Revision der Klägerin ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht geht davon aus, daß unter der im § 17 Abs. 1 KFG. vorausgesetzten Haftung der beteiligten Fahrzeughalter „kraft Gesetzes“ eine solche ex lege im Gegensatz zu einer aus einem Vertrag entspringenden Haftung gemeint sei; die Fahrzeughalter müßten also stets, sei es aus Nebengesetzen, wie z. B. dem Kraftfahrzeuggesetze selbst, oder außervertraglich nach §§ 823 flg. BGB. haften, wenn anders ein Rückgriff nach § 17 jenes Gesetzes gegeben sein sollte. T. und E., die Rechtsvorgänger der Klägerin, seien nach § 7 und § 18 KFG. der Frau R. zum Schadenersatze verpflichtet. Dagegen sei im Verhältnis zwischen dieser und der Beklagten das Kraftfahrzeuggesetz nach dessen § 8 Nr. 1 überhaupt nicht anwendbar, und es könnte — abgesehen von einer Haftung aus dem Beförderungsvertrage — nur eine Haftung aus unerlaubter Handlung in Frage kommen; ein Verschulden (§ 823 BGB.) treffe aber die Beklagte nicht, auch könne eine Haftung aus § 831 BGB. nicht platzgreifen, weil die Beklagte den ihr in dieser Vorschrift nachgelassenen Entlastungsbeweis geführt habe. Damit entfalle die Anwendbarkeit des § 17 KFG. Aber auch eine Ausgleichungspflicht nach § 426 BGB. treffe die Beklagte nicht, weil es an einem Gemeinschaftsverhältnis zwischen ihr einerseits und T. und E. andererseits fehle; es liege lediglich ein unechtes Gesamtschuldverhältnis vor, bei dem ein Rückgriff gemäß jener Gesetzesbestimmung nicht gegeben sei. . . .

Dem Berufungsgericht ist darin beizutreten, daß eine Haftung der Beklagten für den Schaden, den Frau K. durch den Zusammenstoß der beiden Kraftfahrzeuge erlitten hat, nur aus dem Gesichtspunkt einer Haftung aus dem Beförderungsvertrag in Betracht kommen kann.

Nach Ansicht der Revision ist auch bei einem solchen Sachverhalt § 17 RFG. auf die beteiligten Fahrzeughalter anwendbar; sie rügt eine zu enge Auffassung der Worte „kraft Gesetzes“. Dieser Angriff geht fehl. Sollen jene Worte überhaupt eine Bedeutung haben, so kann es nur die einer Einschränkung gegenüber einer anderen Haftung sein, und als solche kann nur die Haftung aus Vertrag in Betracht kommen. Hiergegen läßt sich auch die Bemerkung in der Begründung des Entwurfs zu § 11 Abs. 1 (jetzt § 17 Abs. 1) nicht verwerten, daß dessen Bestimmungen, wie sich aus ihrer Fassung ergebe, auch dann platzgreifen sollten, wenn die Haftpflicht auf die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes gestützt werde. Damit ist, wie die unmittelbar vorhergehende Bemerkung zeigt, nur gesagt, daß die Bestimmungen sich nicht bloß auf den Fall beziehen, daß die Haftpflicht der Kraftfahrzeughalter nach den besonderen Vorschriften des Entwurfs begründet ist, sondern daß jede gesetzliche Verpflichtung zum Schadensersatz die Anwendbarkeit der Bestimmung rechtfertigt. Wenn geltend gemacht wird, auch die Haftung auf Grund eines Vertrags sei eine Haftung kraft Gesetzes, so kann dies nur in dem Sinne für richtig erachtet werden, daß überhaupt jede Rechtspflicht im letzten Grunde auf dem Gesetze beruht, auch eine Vertragspflicht deswegen, weil nach dem Gesetze zu beurteilen ist, ob eine solche Verpflichtung entstanden ist. In diesem Sinne können aber die Worte „kraft Gesetzes“ nicht gedeutet werden; denn dann würden sie jeder Bedeutung entbehren, und § 17 würde auch nicht anders auszulegen sein, wenn sie weggelassen worden wären. In die Haftung kraft Gesetzes die Haftung kraft Vertrags einzuschließen, widerspricht auch dem Sprachgebrauche, der beide Haftungsarten einander gegenüberstellt (vgl. z. B. § 892 BGB.). Hiernach hat das Berufungsgericht mit Recht angenommen, daß für die Rechtsvorgänger der Klägerin ein Ausgleichungsanspruch nach § 17 RFG. nicht entstanden ist.

Dagegen muß der Revision darin beigetreten werden, daß das

Berufungsgericht, indem es den Rechtsvorgängern der Klägerin einen solchen Anspruch auch nach §§ 421, 426 BGB. versagte, diese Vorschriften verletzt hat. Zur Annahme eines Gesamtschuldverhältnisses im Sinne von § 421 bedarf es nicht eines gemeinschaftlichen oder gleichen Entstehungsgrundes; auch wenn der eine nur aus unerlaubter Handlung oder nur kraft besonderer gesetzlicher Bestimmung und der andere nur auf Grund eines Vertrags auf Schadensersatz haftet, kann ein Gesamtschuldverhältnis vorliegen. Erforderlich ist nur, daß sie nicht ohne jeden inneren Zusammenhang Schuldner geworden sind (vgl. das Urteil des II. Zivilsenats des Reichsgerichts in den Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 79 S. 288 flg. sowie die Urteile des erkennenden Senats vom 10. März 1913, Rep. VI. 540/12, und vom 3. Mai 1913, Rep. 61/13). Ein solcher Zusammenhang ist hier gegeben, weil die beiderseitigen Schuldgründe nur formell verschieden sind, materiell aber demselben Tatbestande — dem Zusammenstoße der beiden Fahrzeuge — entspringen und daher zusammengehören.

Der Annahme eines Gesamtschuldverhältnisses im Sinne von § 421 BGB. kann auch nicht mit dem Berufungsgericht entgegengehalten werden, daß die von den Bedenten der Klägerin der Frau K. geschuldeten Leistungen nicht dieselben seien, wie die von der Beklagten der Frau R. geschuldeten. Soweit der eine Halter für einen weiteren Schaden oder für denselben Schaden, aber in größerem Umfange haftet, als der andere, liegt allerdings kein Gesamtschuldverhältnis vor, aber nur wegen jenes Schadens und dieses Mehr. Wenn daher, wie das Berufungsgericht annimmt, die Bedenten der Klägerin zwar nach § 847 BGB. haften, da sie eine unerlaubte Handlung begangen haben sollen, die Beklagte aber der Frau R. zum Ersatze des immateriellen Schadens nicht verpflichtet ist, so kann dies nicht dazu führen, die Ausgleichungspflicht überhaupt zu verneinen, sondern nur dazu, sie auf den Vermögensschaden zu beschränken. Und aus jenem Grunde ist es ebenfalls unerheblich, wenn, wie das Berufungsgericht zur Begründung seiner abweichenden Ansicht ausführt, die Leistungen der Schuldner in letzterer Beziehung insoweit verschiedene sind, als die Bedenten der Klägerin nach § 12 Nr. 1 KFG. nur bis zum Betrage von 50 000 M in Anspruch genommen werden können, während die Beklagte aus dem Beförderungsvertrag unbegrenzt haftet. Würde der Fall umgekehrt liegen,

nämlich so, daß C. und E. unbegrenzt und die Beklagte — nach dem Kraftfahrzeuggesetze — nur beschränkt haftete, so würde das einfach dazu führen, die Ausgleichungspflicht der Beklagten auf höchstens 50000 M zu beschränken, so daß C. und E. wegen des von ihnen gezahlten Mehrbetrags eine Ausgleichung von der Beklagten nicht fordern könnten. Hier aber, wo die Haftung der Beklagten — abgesehen vom Schmerzensgelde — eine umfanglichere ist, als die der Bedenten der Klägerin nach dem Kraftfahrzeuggesetze, bedarf es einer solchen Einschränkung überhaupt nicht: alles das, was die Bedenten der Frau R. zu ersetzen haben, hat — abgesehen vom Schmerzensgelde — grundsätzlich auch die Beklagte der Frau R. zu ersetzen; und deswegen, weil die Beklagte den Vermögensschaden unbegrenzt zu ersetzen hat, die Bedenten der Klägerin dazu aber nur bis zum Betrage von 50000 M verpflichtet sind, sind die beiderseitigen Leistungen insoweit nicht verschieden.“ . . .